

Allgemeine Geschäftsbedingungen der O.Ö. LAVU GmbH (kurz: LAVU)



1. Für die Übergabe, Übernahme und Behandlung von Abfällen durch die LAVU gelten die österreichischen Gesetze.
2. Die Preise verstehen sich frei Lieferort (ASZ), eine Annahme von Abfällen aus Betrieben ist nur am vereinbarten Lieferort möglich. Auftraggeber (kurz: **AG**) der LAVU ist der Abfallbesitzer, nicht das Transportunternehmen. Die LAVU ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Auftraggebers zu prüfen.
3. Die Übernahme von Abfällen erfolgt nur während der Öffnungszeiten der LAVU. Abfälle müssen vorsortiert, nicht vermisch oder vermengt, vom Abfallerzeuger deklariert, deutlich gekennzeichnet und beschriftet gemäß ÖNORM S 2100 (i.d.g.F.) angeliefert werden. Die Anlieferung und das Abladen der Abfälle und deren Übergabe an dem dafür bestimmten Platz erfolgen auf Kosten und Gefahr des AG. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Das zu übernehmende Material ist im Annahmeschein (kurz: **AS**) vom AG nach Art, Zusammensetzung und Menge genau zu deklarieren. Die Einstufung der Abfälle im AS erfolgt nach den Kriterien der Stoffblätter des ASZ-Handbuches. Der AG haftet für alle Schäden und zusätzliche Kosten, die aus einer ungenügenden oder unrichtigen Abfalldeklaration entstehen. Die LAVU behält sich vor, das angelieferte Material hinsichtlich der für die Wahl des Entsorgungsweges relevanten Eigenschaften untersuchen zu lassen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist für die Behandlung und Kostenberechnung verbindlich. Die Kosten für diese Untersuchung trägt der AG. Nicht deklarierte Abfälle oder Abfälle, die im jeweiligen ASZ nicht angenommen werden dürfen, werden zurückgewiesen. Im Falle einer Ablehnung der Annahme stehen dem AG oder Transporteur keine wie immer gearteten Ansprüche gegen die LAVU. Abfälle, die im ASZ abgeliefert wurden, jedoch von dieser nicht übernommen werden dürfen, sind vom AG auf dessen Gefahr und Kosten innerhalb von zwei Wochen, bei Gefahr in Verzug sofort, abzuholen.
4. Erfolgt die Anlieferung in Behältern, müssen diese witterungsbeständig und deutlich lesbar beschriftet sein, mit Name und Anschrift des AG sowie der Kennzeichnung der Stoffe, die sie enthalten. Die Kennzeichnung muss im Wesentlichen mit den Vermerken auf dem AS übereinstimmen. Gefährliche Abfälle, insbesondere giftige Stoffe, müssen in lagerungsfähigen, wasserdichten Behältern angeliefert werden, deren Abdeckungen gegen einfaches Öffnen gesichert sein müssen. Für Schäden, die bei der Anlieferung durch Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Behälter entstehen, haftet der AG. Die Bestimmungen des ADR in Bezug auf Verpackung von Gefährlichen Gütern sind einzuhalten.
5. Mit der Übernahme gehen die Abfälle einschließlich der LAVU überlassenen Behältnisse in das Eigentum der LAVU über.
6. Die Kosten für Analysen, Aufarbeitung, Behälterbearbeitung usw. werden von der LAVU nach den jeweils gültigen Preisen dem AG in Rechnung gestellt. Die dem AG in Rechnung gestellten Kosten sind ohne Abzug innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
7. Gefährliche Abfälle sind begleitscheinpflichtig. Hierfür benötigen Betriebe eine Identifikationsnummer für Abfallbesitzer. Es gelten die Bestimmungen der AbfallnachweisVO i.d.g.F.
8. Gewerbebetriebe bestätigen mit der Abgabe von Verpackungen und der Unterschrift auf dem AS, dass es sich um 100% lizenziertes Material gemäß VVO handelt.
9. Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen der LAVU; andere Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit
10. Gerichtsstand ist Wels